



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

31. Jahrgang

Potsdam, den 29. Oktober 2020

Nummer 101

Vierte Verordnung zur Änderung der Verbraucherinsolvenzfinanzierungsverordnung

Vom 26. Oktober 2020

Auf Grund des § 8 Satz 3 des Brandenburgischen Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung vom 26. November 1998 (GVBl. I S. 218) verordnet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz:

Artikel 1

In der Verbraucherinsolvenzfinanzierungsverordnung vom 20. Juni 2001 (GVBl. II S. 205), die zuletzt durch Verordnung vom 7. Juli 2020 (GVBl. II Nr. 59) geändert worden ist, wird nach § 3 folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Ausnahmeregelung zur Corona-Pandemie

- (1) Auf Antrag der anerkannten Stelle kann abweichend von § 1 Absatz 1 für die Abrechnungsmonate September 2020 bis Dezember 2020 ein monatlicher Zuschuss gewährt werden, wenn dies zu einer höheren Vergütung führt (Günstigerprüfung). Für die monatliche Auszahlung gilt § 2 Absatz 3 Satz 2 entsprechend.
- (2) Die Höhe des monatlichen Zuschusses nach Absatz 1 Satz 1 entspricht 75 vom Hundert des ermittelten Monatsdurchschnitts der im zurückliegenden Kalenderjahr geleisteten Zahlungen nach dieser Verordnung (Festbetrag). Beträge nach § 1 Absatz 3 werden auf den Festbetrag angerechnet.
- (3) Der Antragstellung nach Absatz 1 Satz 1 hat grundsätzlich die Stellung eines Antrags nach § 1 Absatz 1 voranzugehen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 in Kraft.

Potsdam, den 26. Oktober 2020

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Integration und Verbraucherschutz

Ursula Nonnemacher

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg